

oder sind sie nicht vollständig, ist davon auszugehen, daß nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise belehrt wurde (vgl. OG NJ, 1982/5, S. 237). Eine nachträgliche dienstliche Versicherung des Protokollführers, daß die entsprechende Verfahrensvorschrift beachtet wurde, ist nicht ausreichend. Weist das Protokoll eine andere Besetzung des Gerichts aus als das Urteil, muß davon ausgegangen werden, daß das Gericht nicht immer vorschriftsmäßig besetzt war. Ein solcher Mangel führt zwingend zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache gem. § 300 Ziff. 1 (vgl. BG Frankfurt/Oder, Urteil vom 21. 10. 1969 - I BSB 202/69).

2. Auch für die Beurteilung der tatsächlichen Feststellungen ist das Protokoll die alleinige Beweisgrundlage (vgl. OG NJ, 1970/23, S.712). Das Protokoll wird diesen Anforderungen nur gerecht, wenn bei der Protokollierung die in § 253 enthaltenen inhaltlichen und förmlichen Anforderungen beachtet wurden. Sind z. B. verlesene frühere Aussagen oder Aufzeichnungen von Angeklagten oder Zeugen oder Teile von ihnen im Protokoll nicht genau bezeichnet (vgl. auch Anm.3.1. zu §253), hat es insoweit seine Beweiskraft verloren, da das höhere Gericht nicht nachprüfen kann, welche der früheren Aussagen oder Aufzeichnungen dem Urteil zugrunde gelegt worden sind (vgl. BG Schwerin, Urteil vom 18. 1. 1971 - BSB 145/70).

3.1. Andere Beteiligte an der Hauptverhandlung i.S. dieser Bestimmung sind der Beistand eines volljährigen Angeklagten (vgl. Anmerkung zu § 68), die El-

tern oder sonstigen Erziehungsberechtigten (vgl. Anm. 1.1. und 1.2. zu § 70) eines jugendlichen Angeklagten, der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger sowie der Geschädigte und sein Rechtsanwalt.

3.2. Entscheidung über die Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls: In dem Beschluß entscheidet das Gericht darüber, ob und inwieweit es dem Berichtigungs- oder Ergänzungsverlangen entspricht. Im Falle der Berichtigung (Korrektur von fehlerhaften, nicht dem tatsächlichen Verlauf der Hauptverhandlung entsprechenden Angaben) oder Ergänzung (Einfügung fehlender Angaben zum tatsächlichen Verlauf) formuliert es im Beschluß den Protokolltext, der an die Stelle der zu berichtigenden Angaben tritt oder einzufügen ist. Im Protokoll ist auf den Berichtigungsbeschluß hinzuweisen.

4. Offenbare Unrichtigkeiten im Protokoll (vgl. auch Anm. 1.1. zu § 183) sind z. B. die falsche Schreibweise eines Namens, die falsche Bezeichnung eines Gegenstandes, die Angabe eines falschen Datums, soweit deren Berichtigung den sachlichen Inhalt des Protokolls nicht verändert. Andere Änderungen im fertiggestellten Protokoll (z. B. durch nachträgliche Einfügungen, Streichungen oder sonstige Ausbesserungen) sind unzulässig. Die Berichtigung des Protokolls ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer entsprechend ihrer gemeinsamen Verantwortung für das Protokoll zu unterzeichnen.

§255

Hauptverhandlung nach Zurückverweisung an das Gericht erster Instanz

(1) Wird das erstinstanzliche Urteil im vollen Umfang aufgehoben, richtet sich die erneute Hauptverhandlung erster Instanz nach den allgemeinen Vorschriften. Nach der Feststellung der Personalien des Angeklagten ist die Formel des Urteils des Rechtsmittel- oder Kassationsgerichts zu verlesen.

(2) Wird das erstinstanzliche Urteil in seinen tatsächlichen Feststellungen bestätigt und nur teilweise aufgehoben, ist nach der Feststellung der Personalien des Angeklagten das zweitinstanzliche Urteil vorzutragen. Eines erneuten Vortrages der Anklage und seiner Verlesung des Eröffnungsbeschlusses bedarf es nicht. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften für die Hauptverhandlung erster Instanz.

1.1. Zur Aufhebung des angefochtenen Urteils im vollen Umfang und Zurückverweisung der Sache vgl. § 299 Abs. 2 Ziff. 3 und Anm. 2.3.-2.5. dazu, § 300

und Anmerkungen dazu. Im vollen Umfang wird das erstinstanzliche Urteil vom Rechtsmittel- oder Kassationsgericht aufgehoben, wenn ein Fall der